

# RS Vwgh 1993/4/20 92/08/0228

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1993

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §914;

ABGB §915;

ASVG §436 Abs1;

ASVG §436 Abs2;

ASVG §438 Abs1 Z1;

ASVG §447;

## Rechtssatz

Eine rechtswirksame Veräußerung von Liegenschaften eines Versicherungsträgers setzt - unter Mitberücksichtigung des § 447 ASVG die beschlußmäßige Zustimmung durch den Vorstand und (grundsätzlich) durch den Überwachungsausschuß sowie eine Genehmigung dieser Beschlüsse durch die belangte Behörde voraus. Da aber Beschränkungen der Selbstverwaltung entsprechend der Rechtsnatur derselben restriktiv auszulegen sind (Hinweis E 4.7.1985, 84/08/0197), bedürfen erstens nicht schon jene Beschlüsse der Verwaltungskörper, die eine künftige Veräußerung vorbereiten, der Genehmigung, sondern erst die Beschlüsse, die die unmittelbare und ausreichende Grundlage für den Abschluß des Veräußerungsgeschäftes durch die zur Vertretung des Versicherungsträgers berechtigten Personen (§ 436 Abs 2 ASVG) bilden. Derartige Beschlüsse müssen aber zweitens

- dem Zweck der Genehmigung als letztes Glied in der Kette der erforderlichen Beschlüsse für die Rechtswirksamkeit eines Veräußerungsgeschäftes entsprechend - noch im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde aufrecht sein (hier hätte die belangte Behörde die Absicht der beiden Verwaltungskörper

- entsprechend der für solche Beschlüsse anzuwendenden Regeln des § 914 und des § 915 ABGB - zu erforschen und zu prüfen gehabt, ob ihnen bei ihren Beschußfassungen ein Vertragsentwurf, der dem später abgeschlossenen Kaufvertrag entsprach, vorlag).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080228.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)